

s.B.34.12.J.O. - HG/gru

3003 Bern, den 28. August 1973

CF

NOTIZ AN DEN DEPARTEMENTSVORSTEHERSchweizerisch-italienische SteuerfragenAntrag des EFZD

Die erstmals in den Jahren 1928/29 aufgenommenen Verhandlungen mit Italien zum Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens wurden verschiedentlich (so in den Jahren 1950, 1957, 1961/62, 1968/69) fortgesetzt, blieben jedoch stets ohne Erfolg.

Die durch das schweizerisch-italienische Auswanderungsabkommen von 1964 eingesetzte Gemischte Kommission hat gemäss Protokoll vom 22. Juni 1972 eine schweizerisch-italienische Steuerexpertenkommission mit der Prüfung verschiedener bilateraler Steuerfragen betraut. Diese Steuerexpertenkommission trat im Januar und Mai dieses Jahres zusammen, wobei folgende Sachkomplexe erörtert wurden:

1. Besteuerung der italienischen Arbeitskräfte und der italienischen Saisonarbeiter in der Schweiz

Die Schweiz hat sich bereit erklärt, konkrete Härtefälle wohlwollend zu prüfen, lehnte hingegen die Aufgabe des Prinzips der Quellenbesteuerung für diese Personen ab.



2. Besteuerung der italienischen Lehrer in der Schweiz

Die italienischen Lehrkräfte in der Schweiz werden seit 1972 vom italienischen Staat (Aussenministerium) bezahlt, was zur Folge hat, dass die Gehälter als öffentlich-rechtliche Entschädigungen auch im Quellenstaat, d.h. in Italien, besteuert werden. Die schweizerische Kommission erklärte sich bereit, diese Doppelbesteuerung nach Möglichkeit zu beseitigen. Es ist ein Notenwechsel mit Italien vorgesehen, der vorläufig für die Jahre 1973 und 1974 die Steuerbefreiung der italienischen Lehrer in der Schweiz bewirken soll. Die Schweiz erwartet ihrerseits die Befreiung der an den Schweizerschulen in Italien tätigen schweizerischen Lehrkräfte von den italienischen Einkommenssteuern. In diesem Zusammenhang muss betont werden, dass in den von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen öffentlich-rechtliche Entschädigungen lediglich im Schuldnerstaat besteuert werden.

3. Besteuerung der Grenzgänger / Verhältnis zu allgemeinem DBA

Italien drängt besonders auf eine Neuregelung der Grenzgänger-Besteuerung. Der italienische Vorschlag der ausschliesslichen Besteuerung der Grenzgänger im Wohnsitzstaat wurde schweizerischerseits abgelehnt. Hingegen wird eine Lösung in Aussicht gestellt, die der französisch-genferischen Vereinbarung vom 29. Januar 1973 entspräche, die, unter Wahrung des Grundsatzes der Besteuerung der Grenzgängereinkünfte am Arbeitsort, den ausländischen Grenzgemeinden eine angemessene Beteiligung am Steueraufkommen der Grenzgänger im Arbeitsstaat gewährleistet. Schweizerischerseits besteht Klarheit und Einmütigkeit darüber, dass ein allfälliges Sonderabkommen über die Besteuerung der Grenzgänger ^{nur} gleichzeitig und zusammen mit einem allgemeinen Doppelbesteuerungsabkommen in Kraft treten kann.

Angesichts des engen politischen und sachlichen Zusammenhangs zwischen dem Problem der Grenzgänger-Besteuerung und dem

Abschluss eines generellen Doppelbesteuerungsabkommens wird für beide Verhandlungen der Direktor der Eidg. Steuerverwaltung mit der Führung der schweizerischen Verhandlungsdelegation beauftragt. Die Direktion für Völkerrecht, die wir bereits in einem früheren Zeitpunkt (bei Vorlage und Prüfung des Antragsentwurfes) konsultierten, hat sich mit dieser sachlich begründeten Konzeption der einheitlichen Verhandlungsführung einverstanden erklärt.

Im Einvernehmen mit der Direktion für Völkerrecht haben wir gegen den vorliegenden Antrag des EFZD nichts einzuwenden.

Finanz- und Wirtschaftsdienst



(Zwahlen)

Beilage:

Antrag EFZD vom 14. August 1973
(mit den hierin erwähnten Beilagen)

Kopie geht z.K. an das Generalsekretariat, W 116

an:
à:
a:

Herrn Simonin

 zur Kenntnis
pour information
per informazione zur Erledigung
pour règlement
per il disbrigo zur Genehmigung
pour approbation
per approvazione zu Ihren Akten
pour vos dossiers
per il vostro incarto zur Stellungnahme
pour avis
per il parereAnzahl je Vorlage
Quantité par modèle
Quantità per modello auf Ihren Wunsch
selon votre demande
a vostra richiesta bitte besprechen
entretien s. v. p.
conferire p. f.Helios
héliocopies
eliocopie gemäss Besprechung
suivant l'accord
come inteso zur Unterschrift/Visum
pour la signature/visa
per la firma/vistoAbzüge
polycopies
copie poligrafate bitte zurückgeben
à nous renvoyer s. v. p.
da ritornare p. f. bitte Vorakten
présenter les documents
documentazione p. f.Kopien
copies
copie mit Dank zurück
en retour
in ritorno bitte anrufen
téléphoner s. v. p.
telefonare p. f.weiterleiten an:
transmettre à:
trasmettere a:

Datum - Date - Data

Absender - Expéditeur - Mittente

29.8.73

Bemerkung - Remarque - Osservazione

Sine ergänzende Notiz der
Polit. Direktion im Hinblick
auf die Behandlung dieser

 bitte wenden
tourner s. v. p.
voltare p. f.

Angehörigkeit durch den
Bindestrich wird so
rasch wie möglich folgen.